

Gemeinschaft und Ausschluss

Eine Gemeinschaft definiert sich immer auch durch Ausschluss: Wer dazugehört, grenzt sich von denen ab, die nicht dazugehören. Auch in Graubünden spielen und spielten zahlreiche solche Mechanismen.

Das offensichtlichste Kriterium für Ein- und Ausschluss ist das Bürgerrecht: Seit der Entstehung des Dreibündestaates und bis ins 21. Jahrhundert entscheidet es über die politische Partizipation ► **35 Politische Partizipation** und den Zugang zu staatlichen Leistungen – früher auf Gemeinde-, heute auf Landesebene. Der Erwerb des Bürgerrechts war und ist schwierig. Lange waren Einbürgerungen in vielen Gemeinden per Gesetz verboten, Ausnahmen wurden nur selten und gegen hohe Einkaufssummen gemacht. Im 21. Jahrhundert bestehen für die Einbürgerung von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit ähnlich hohe Hürden: lange Wohnsitzfristen, hohe Gebühren, zum Teil schwammige Kriterien der Integration, dazu kommt in gewissen Fällen die Willkür der Gemeindebehörden, die auch heute noch über Einbürgerungen entscheiden.

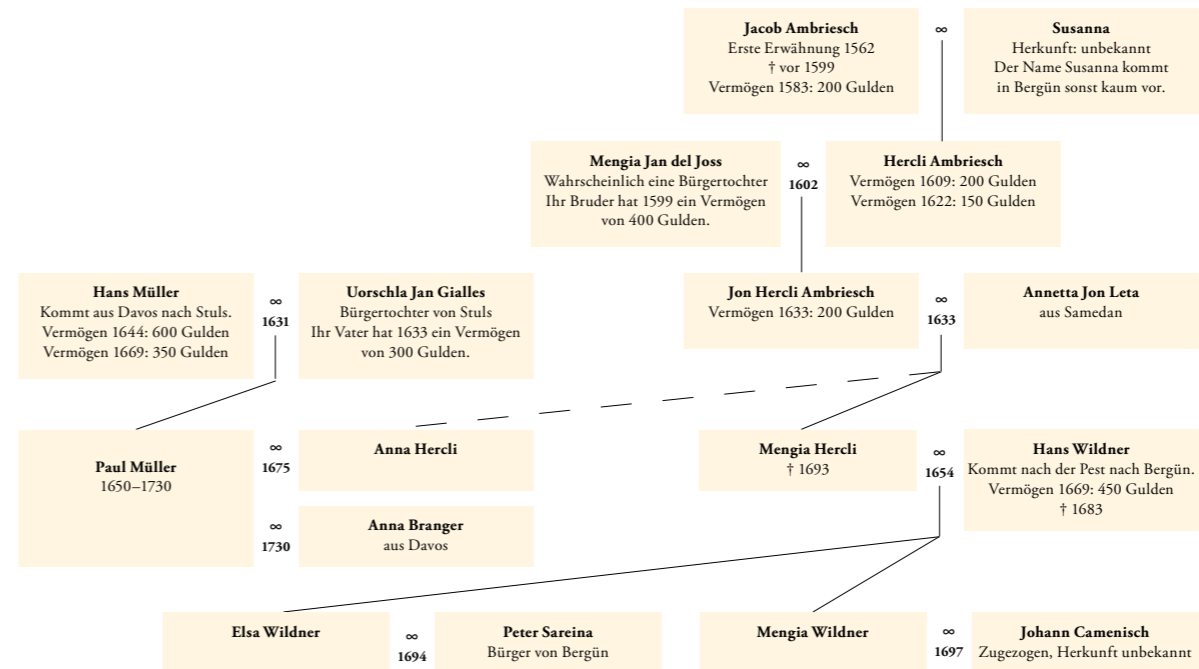
Im Dreibündestaat hatten Menschen ohne Bürgerrecht, die sogenannten Hintersässen, in ihren Wohngemeinden weniger Rechte – etwa bei der Nutzung von Alpen und Weiden oder beim Holzschlag – und dafür mehr Pflichten, beispielsweise mehr Gemeinwerk oder Militärdienst.¹ Ausserdem mussten sie jedes Jahr eine Niederlassungsgebühr bezahlen oder zumindest einen Vermögensnachweis erbringen.² Das Stimmrecht besaßen sie nicht. Es war ihnen kaum möglich, sich wirtschaftlich und sozial zu integrieren. Der Stammbaum der Familie Ambriesch-Wildner³ zeigt, wie die Bergüner Hintersässen im 17. Jahrhundert unter sich oder Auswärtige heirateten. Kam doch eine Ehe mit einer Bürgertochter

ter oder einem Bürgersohn zustande, entstammten diese den allerärmsten Familien. Der Hintersässenstatus blieb zuweilen über Jahrhunderte bestehen: In Latsch oberhalb von Bergün liess sich vor 1644 ein Hans Michel nieder; noch 1833 erscheint ein Jacob Michel unter den Hintersässen von Latsch. **31.01**

Im 19. Jahrhundert verliessen immer mehr Menschen ihre Heimatgemeinden und liessen sich an anderen Orten nieder. Neben den Hintersässen entstanden die neuen Kategorien «Geduldeten», die sich ein Jahr in der Gemeinde aufhalten durften, und «Angehörige» mit Niederlassungsrecht. Immer mehr Familien besaßen kein Bürgerrecht mehr, weil sie es beispielsweise nach langer Abwesenheit von der Heimatgemeinde verloren hatten.⁴

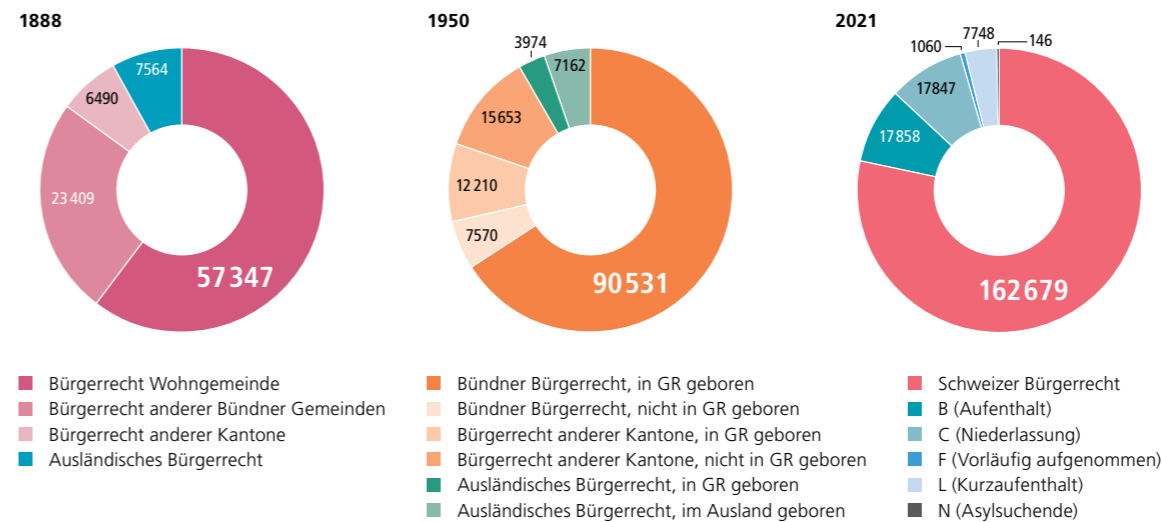
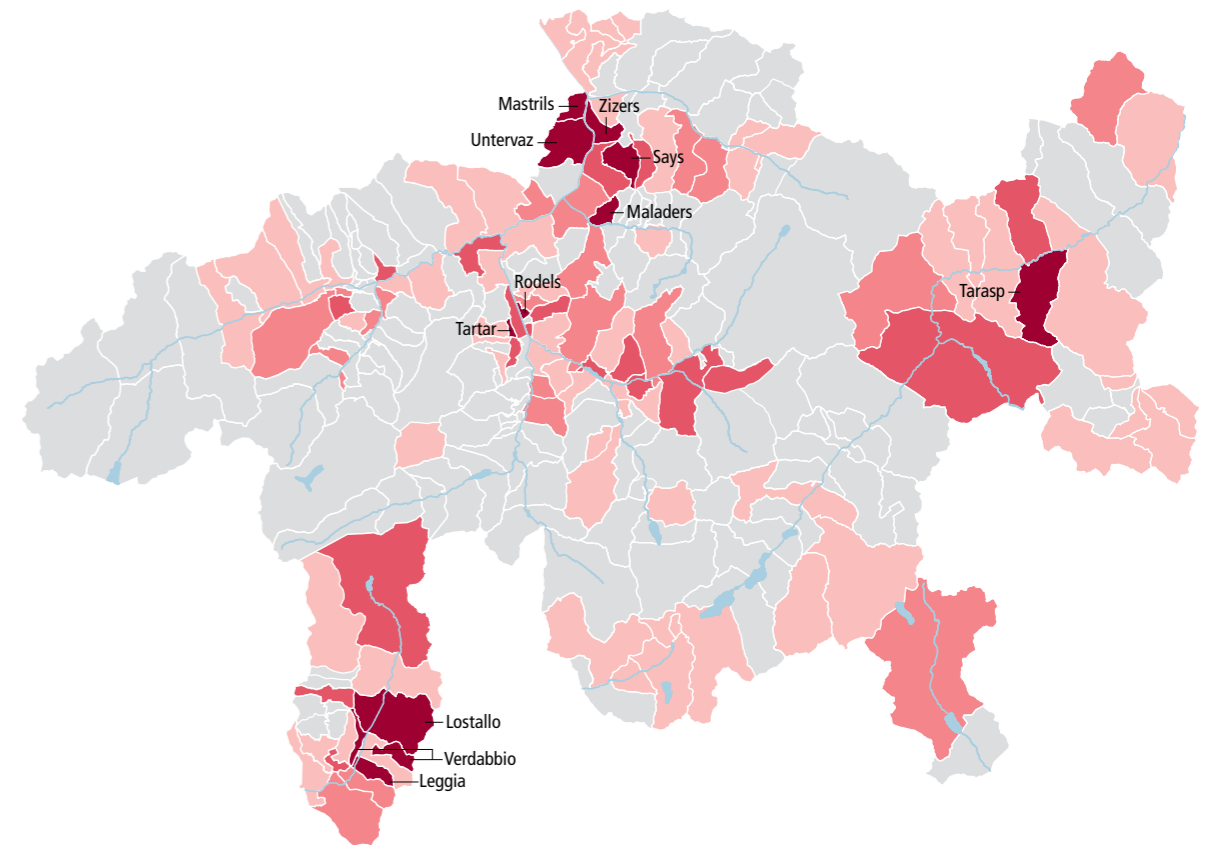
1850 erliess die neugegründete Eidgenossenschaft das «Bundesgesetz, die Heimathlosigkeit betreffend». Auch Graubünden musste seine Angehörigen und Geduldeten, deren Anteil in gewissen Gemeinden sehr hoch war, einbürgern lassen. **31.02** Erst mit dem Niederlassungsgesetz von 1874 erhielten auch die Zugezogenen Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene. ► **35 Politische Partizipation**

Im Lauf des 20. Jahrhunderts verlor das Gemeindebürgerrecht an Bedeutung. Heute gilt in der Schweiz das Wohnortsprinzip: Wer die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt, geniesst in allen Gemeinden gleiche Rechte. Menschen mit ausländischem Pass sind hingegen nach ihren Aufenthaltsbewilligungen in die Kategorien B, C, L, N, F und S⁵ eingeteilt und haben teilweise signifikant weniger Rechte als Personen mit Schweizer Bürgerrecht. In Graubünden lebte im Jahr 2021 ungefähr ein Viertel der Bevölkerung ohne gleiche Rechte.⁶ **31.03**



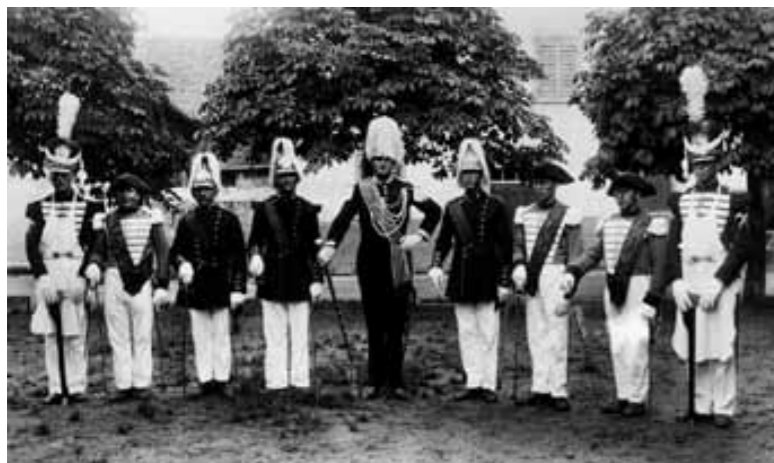
31.01
Stammbaum der Hintersässenfamilie Ambriesch-Wildner in Bergün/Bravuogn, 1550–1700
Im romanischsprachigen Bergün/Bravuogn waren die Hintersässen gut an ihren Walsernamen zu erkennen. Das Beispiel der Familie Ambriesch-Wildner zeigt, dass sie oft untereinander heirateten. Kam eine Ehe mit einem Bürger oder einer Bürgertochter zustande, gehörten diese der ärmsten Schicht an. Dies zeigt sich in den Steuerlisten, die für die Zeit zwischen 1562 und 1669 erhalten sind. Als Faustregel kann angenommen werden, dass eine Familie ab einem Besitz von 1000 Gulden von ihrer eigenen Landwirtschaft leben konnte. Weil das Taufbuch in Bergün/Bravuogn erst 1680 einsetzt, zeigt der Stammbaum nur die aus den Steuerlisten oder dem Ehebuch bekannten Mitglieder der Familie. Wahrscheinlich gab es in jeder Generation weitere Kinder, die aber jung starben oder unverheiratet blieben.

31.02
Personen ohne Bürgerrecht in Bündner Gemeinden, 1852
1852 forderte der Bund die Kantone auf, allen Personen auf ihrem Gebiet ein Bürgerrecht zuzuteilen. In der Folge versuchte der Kanton Graubünden, die Zahl der in den Gemeinden ansässigen Personen ohne Bürgerrecht zu ermitteln. Von 233 angeschriebenen Gemeinden antworteten 105. Die Antworten offenbaren teilweise sehr hohe Anteile an Nicht-Bürgerinnen und Nicht-Bürgern. Wie es in den übrigen 128 Gemeinden stand, ist unbekannt.



31.03
Bevölkerungskategorien des Kantons Graubünden 1888, 1950, 2021
Drei Statistiken aus drei Jahrhunderten zeigen, welche Informationen für die Behörden jeweils relevant waren: 1888 standen die Heimatgemeinden und -kantone der Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Zentrum des Interesses, 1950 wurden die Geburtsorte genauestens aufgeschlüsselt. 2021 gilt das Augenmerk vor allem den Personen ohne Schweizer Pass: Sie werden in fünf Kategorien eingeteilt. Geburts- und Heimatorte von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sind zwar weiterhin in den Melderegistern gespeichert, werden aber nicht mehr veröffentlicht.

31.07
Der «Stab» der Cumpagnia da mats da Domat an Mariä Himmelfahrt, 1933
Nur Gemeindebürger wurden in die Knabenschaft aufgenommen. Die Teilnahme an der Prozession unterstrich deren Sonderstellung in der dörflichen Gemeinschaft.



31.08
Jenisches Mädchen in Obervaz, um 1930
Eine Jugendliche wie alle anderen. 95 Kinder aus Obervaz wurden im Rahmen des Projekts «Kinder der Landstrasse» ihren Familien entrisen – mehr als aus jedem anderen Ort.



31 Als radikaler Ausschlussmechanismus kann die Hexenverfolgung gelten. Der erste Bündner Hexenprozess ist 1434 in Thusis belegt; ihren traurigen Höhepunkt erreichte die Verfolgung zwischen 1650 und 1700. Es gab mindestens 1000 Verfahren, die Opfer waren zu rund 80 Prozent Frauen.⁷ Weil aus vielen Gerichtsgemeinden keine Gerichtsakten überliefert sind und von den überlieferten Akten und Protokollen noch längst nicht alle erschlossen sind, wird die wahre Zahl viel höher liegen.

Die Delikte, für die die «Hexen» verurteilt wurden, waren fiktiv: Nachtflug, Hexentanz, Bund mit dem Teufel, Schadenzauber. Die Auffassung, Hexen seien weise Frauen oder frühe «Emanzen» gewesen, gilt inzwischen als widerlegt. «Hexen» waren Personen, meist Frauen, die in ihrer Nachbarschaft unbeliebt waren, denen man einen unsittlichen Lebenswandel und kleine Delikte wie Diebstahl vorwarf, denen man misstraute. Die kleinräumige Struktur der Gerichtsgemeinden im Dreibündestaat, wo das Blutgericht in Gehdistanz und der Richter persönlich bekannt war, förderte die Denunziation und den sozialen Druck auf die Behörden, etwas gegen vermeintliche Hexen zu unternehmen.⁸ 31.04, 31.09

Ein weiterer Ausschlussgrund kann die Kultur sein, beispielsweise die der Jenischen und Sinti. In früheren Jahrhunderten wurden die «Zigeuner» regelmässig als «kriminelles Pack» diskreditiert und aus dem Gebiet der Drei Bünde verwiesen.⁹ Im 20. Jahrhundert wollte das schweizweite Projekt «Kinder der Landstrasse» von 1927 bis 1973 die als minderwertig betrachtete Kultur der Jenischen und Sinti ausrotten. Graubünden war von diesem Projekt besonders stark betroffen: Rund die Hälfte der Kinder, die ihren Familien entrissen wurden, stammten aus Graubünden.¹⁰ 31.05, 31.08 Im 21. Jahrhundert steht Graubünden mit drei Standplätzen im kantonalen Vergleich nicht schlecht da; zusätzlich führt die «Radgenossenschaft der Landstrasse» den Platz Rania, der für Fahrende die Funktion eines kulturellen Zentrums und eines Begegnungsortes, auch mit Nichtjenischen, erfüllt.¹¹

Eine Personengruppe, die seit jeher marginalisiert wurde, sind Menschen mit Behinderungen. Eine Folge dieser institutionalisierten Missachtung ist, dass zu ihnen lange Zeit kaum statistische Daten erhoben wurden. Erst im 21. Jahrhundert ändert sich dies langsam, nicht zuletzt



31.09
Die Richtstätte von Jörgenberg in Waltensburg/Vuorz
In der Gerichtsgemeinde Waltensburg wurden mindestens 12 Personen wegen Hexerei hingerichtet.

31.10
Integration in die Regelschule
Ein Kind mit Behinderung lernt zusammen mit Kindern ohne Behinderung.

dank der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention durch die Schweiz im Jahr 2014. Menschen mit Behinderung können so ihr Recht auf Teilhabe und auf ein selbstbestimmtes Leben besser wahrnehmen.

Gemäss dem Bündner Schulgesetz von 2012 werden in Graubünden Kinder mit Behinderungen in den Schulen nicht mehr getrennt in Kleinklassen oder Sonderschulen unterrichtet, sondern nach Möglichkeit in die Regelklassen integriert. Sie bearbeiten den gleichen Schulstoff, aber mit angepassten Unterrichtsmaterialien auf ihrem Niveau.¹² Die Klassenlehrperson wird dabei durch zusätzliche Heilpädagoginnen oder Schulassistenten unterstützt. 31.06, 31.10

Neben den hier behandelten Ausschlusskriterien gab und gibt es weitere: Religion, Hautfarbe, Sprache, Armut, psychische Erkrankung, Geschlechtsidentität oder sexuelle Orientierung – oder ganz einfach ein nicht-konformer Lebensstil: Über lange Jahre wurden in der Schweiz und somit auch in Graubünden sogenannte liederliche oder unmoralisch lebende Personen administrativ «versorgt». ► 44 Anstalten und Heime Für den Tourismuskanton Graubünden sind auch die bisweilen gespannten Verhältnisse zwischen Einheimischen und «Zweithemischen» zu nennen.

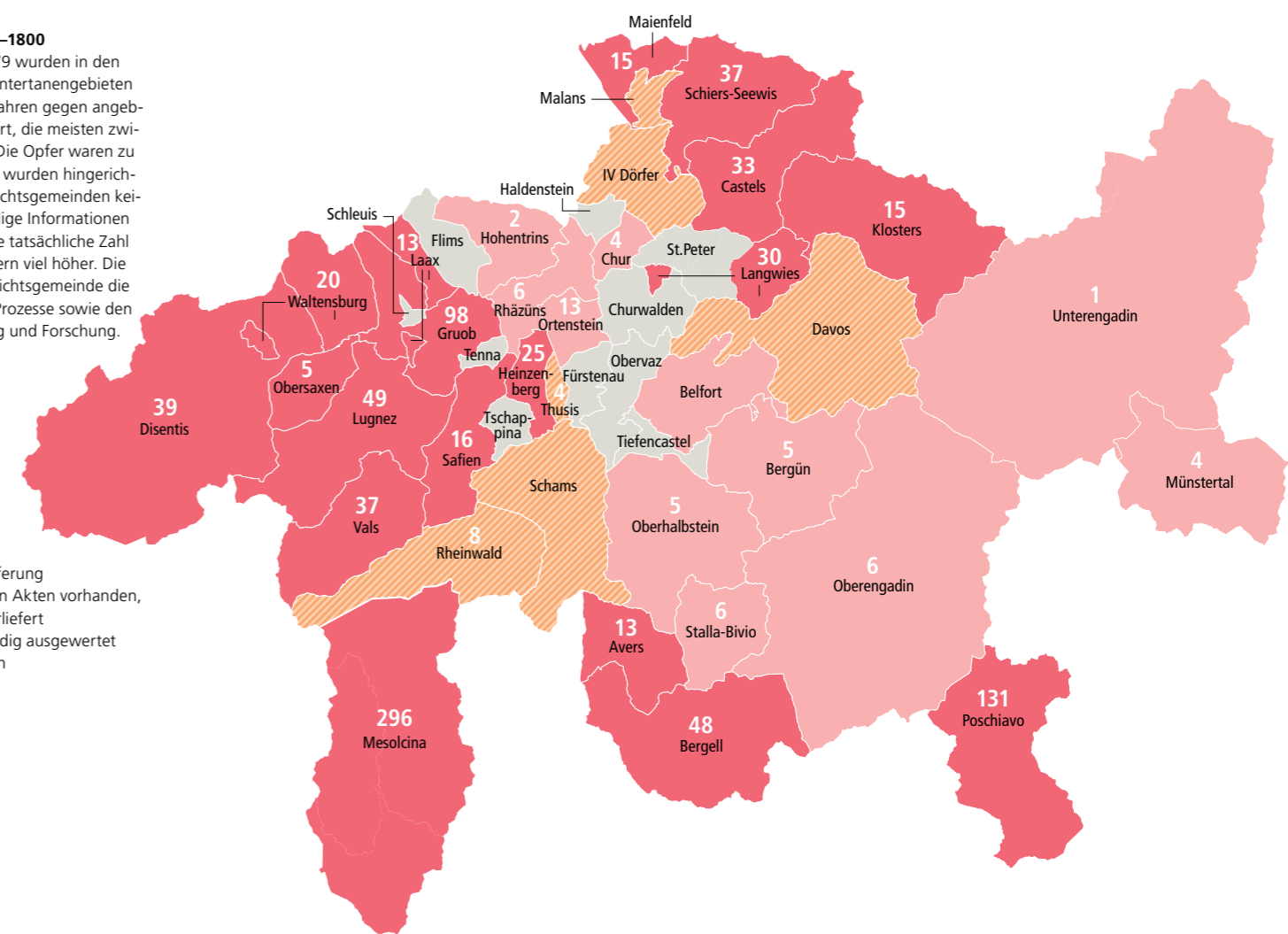
Nicht zu vergessen ist die Überschneidung zwischen verschiedenen Arten des Ausschlusses: So ist es beispielweise für eine Person mit einer Behinderung fast unmöglich, sich einbürgern zu lassen, weil Integrationsanforderungen wie Sprachkenntnisse oder Mitmachen in einem Verein auf nichtbehinderte Menschen ausgerichtet sind. Und auch heute noch ist es ausschlaggebend, ob jemand das Bürgerrecht besitzt oder nicht. Für Personen ohne Bürgerrecht können Probleme wie Krankheit oder Armut einschneidende Folgen haben: Gerät beispielsweise eine Person mit C-Bewilligung in Armut und muss Sozialhilfe beziehen, kann seit 2019 ihre Bewilligung auf B zurückgestuft werden – oder sie wird gleich ganz des Landes verwiesen.¹³

1 Hohenstein 2014.
2 Z.B. Gerichtsbuch Bergün 1642–1715.
3 Basierend auf Gerichtsbuch Bergün, Kirchenbuch Bergün und Cudesch da Estims Bergün.
4 Dazzi u. a. 2008, S. 40–66.
5 Staatssekretariat für Migration, Website <https://www.bj.admin.ch/sem>.
6 Auskunft vom Amt für Migration Graubünden und vom Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden, Abteilung Statistik, 2021.
7 Hexenprozessakten Graubünden, vgl. 31.04.
8 Pfister 2012, S. 345.
9 Siehe z.B. die Bundstagsprotokolle StAGR AB IV 01.
10 Galle/Meier 2009 S. 63.
11 Radgenossenschaft der Landstrasse, Website <https://radgenossenschaft.ch>.
12 Schulgesetz Graubünden, Art. 43–50; Kanton Graubünden, Evaluation Sonderschulung 2022.
13 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG), Artikel 63.



31.04
Hexenprozesse, 1400–1800
Zwischen 1434 und 1779 wurden in den Drei Bünden und den Untertanengebieten über 1000 Gerichtsverfahren gegen angebliche Hexen durchgeführt, die meisten zwischen 1650 und 1700. Die Opfer waren zu rund 80% Frauen, viele wurden hingerichtet. Weil aus vielen Gerichtsgemeinden keine oder nur unvollständige Informationen überliefert sind, liegt die tatsächliche Zahl von Verfahren und Opfern viel höher. Die Karte zeigt für jede Gerichtsgemeinde die Anzahl der bekannten Prozesse sowie den Stand von Überlieferung und Forschung.

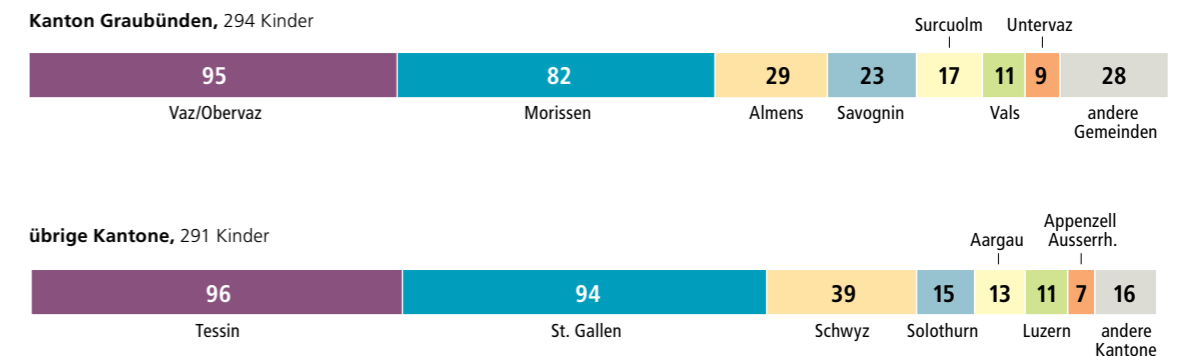
■ reichhaltige Überlieferung
■ keine systematischen Akten vorhanden, aber Einzelfälle überliefert
▨ Akten nicht vollständig ausgewertet
■ keine Akten erhalten



31.05
«Kinder der Landstrasse», 1926–1972
Zwischen 1926 und 1972 entriss das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» mit Unterstützung der Behörden schweizweit rund 600 Kinder ihren Familien. Ziel war es, die als «asozial» geltende fahrende, insbesondere jensische Lebensweise und Kultur auszurotten. Rund die Hälfte der betroffenen Kinder stammte aus dem Kanton Graubünden.

31.06
Integration von Kindern mit Beeinträchtigungen in der Regelschule, 2022
In Graubünden werden gemäss dem geltenden Schulgesetz Kinder mit besonderen Bedürfnissen nicht mehr in Kleinklassen oder Sonderschulen unterrichtet, sondern – wenn immer möglich – in Regelklassen integriert. Die Kinder werden dabei nicht gesondert unterrichtet, sondern nehmen auf ihrem Niveau am Unterricht der Klasse teil. Die Klassenlehrperson erhält Unterstützung durch eine Heilpädagogin oder einen Heilpädagogen und/oder eine Schulassistentin. Hier als Beispiel der Stundenplan einer dritten Klasse mit einem integrierten Kind aus dem Jahr 2022.

■ Unterstützung durch Schulische Heilpädagogin oder Heilpädagogen
■ Unterstützung durch Schulassistentin



Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Deutsch		Logopädie	Natur, Mensch, Gesellschaft	Textiles und technisches Gestalten
Deutsch	Italienisch	Mathematik	Italienisch	Bildnerisches Gestalten
Mathematik	Natur, Mensch, Gesellschaft	Bewegung und Sport	Bewegung und Sport	Deutsch
Natur, Mensch, Gesellschaft	Mathematik	Deutsch	Ethik, Religion, Gemeinschaft	Mathematik
Mittagspause				
Bewegung und Sport	Textiles und technisches Gestalten		Deutsch	Musik
Italienisch	Textiles und technisches Gestalten		Musik	Natur, Mensch, Gesellschaft
	Religion			